

KANTON THURGAU

**ORTSGEMEINDE  
BETTWIESEN**

# **ELEKTRIZITÄTSREGLEMENT**

REGLEMENT FÜR DIE ABGABE  
VON ELEKTRISCHER ENERGIE

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite:</u>
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1: Grundlage des Rechtsverhältnisses	4
Art. 2: Organisation	4
Art. 3: Umfang der Energieabgabe/Erstellung von Anlagen/Versorgungsgebiet	4
Art. 4: Besondere Bezugsverhältnisse	4
Art. 5: Regelmässigkeit der Energieabgabe	4
Art. 6: Unterbrechungen und Einschränkungen	4
Art. 7: Vorkehren bei Unterbrüchen	5
Art. 8: Schadenersatz	5
Art. 9: Art der Energie/Schutzmassnahmen	5
Art. 10: Anschluss von Energieverbrauchsapparaten/Raumheizungen und Wärmepumpen	5
Art. 11: Verwendung der bezogenen Energie	5
Art. 12: Verweigerung der Energieabgabe	5
Art. 13: Störende Geräte/Leistungsfaktor	6
Art. 14: Erweiterung der Verteilanlagen/Durchleitungsrechte/Entschädigungen	6
<b>2. AN- UND ABMELDUNG</b>	<b>6</b>
Art. 15: Anmeldung von Anschlüssen	6
Art. 16: Eigentums- und Wohnungswechsel	6
Art. 17: Auflösung des Bezugsverhältnisses	6
Art. 18: Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	6
<b>3. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN</b>	<b>6</b>
Art. 19: Ausführung der Anschlussleitung	6
Art. 20: Zahl der Anschlüsse	7
Art. 21: Gemeinsame Anschlussleitung	7
Art. 22: Kosten der Anschlussleitung	7
Art. 23: Eigentumsrecht an Anschlussleitungen/Unterhalt Anschluss-Sicherungen: Ersatz und Plombierung	7
Art. 24: Aufhebung von Anschlüssen	7
Art. 25: Umbau von Freileitungs- auf Kabelnetz	7
Art. 26: Änderung von Anschlussleitungen	7
Art. 27: Temporäre Anschlüsse	7
Art. 28: Benützung der Tragwerke für andere Zwecke	7
Art. 29: Schutzmassnahmen	8
Art. 30: Projekt-Unterlagen	8
Art. 31: Ausführungspläne	8
Art. 32: Erstellung von Transformatorenstationen	8
Art. 33: Grabarbeiten	8
<b>4. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG</b>	<b>8</b>
Art. 34: Umfang der Strassenbeleuchtung	8
Art. 35: Inanspruchnahme privater Grundstücke	9
<b>5. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE</b>	<b>9</b>
Art. 36: Berechtigung	9
Art. 37: Meldepflicht	9
Art. 38: Vorschriften	9
Art. 39: Instandhaltung der Hausinstallationen	9
Art. 40: Hausinstallationskontrolle	9
Art. 41: Zutritt zu den Hausinstallationen	9
<b>6. MESSEINRICHTUNGEN</b>	<b>9</b>
Art. 42: Zähler und andere Tarifapparate	9
Art. 43: Zähler- und Apparategebühren	10
Art. 44: Beschädigung	10
Art. 45: Plombierung/Einbau	10
Art. 46: Prüfung auf besonderes Verlangen	10
Art. 47: Unregelmässigkeiten und Toleranzen	10
Art. 48: Anzeigepflicht	10
Art. 49: Unterzähler	10
<b>7. VERRECHNUNG DER ENERGIE</b>	<b>10</b>
Art. 50: Feststellung des Energieverbrauches	10
Art. 51: Verrechnung, Fehlanzeige	10

Art. 52:	Rechnungsdifferenzen	11
Art. 53:	Energieverluste	11
Art. 54:	Rechnungsstellung	11
8. FINANZIERUNG DES WERKES		11
Art. 55:	Eigenfinanzierung	11
Art. 56:	Erschliessungsbeiträge	11
Art. 57:	Anschlussgebühren	11
Art. 58:	Tarife	11
Art. 59:	Leistungen für die Öffentlichkeit	11
9. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG		11
Art. 60:	Gründe	11
Art. 61:	Abtrennen gefährlicher Anlageteile	11
Art. 62:	Unrechtmässiger Energiebezug	12
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		12
Art. 63:	Rekurse	12
Art. 64:	Sonderfälle	12
Art. 65:	Inkrafttreten	12

Ortsgemeinde Bettwiesen

## **ELEKTRIZITÄTSREGLEMENT**

Reglement für die Abgabe von elektrischer Energie

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### Art. 1: Grundlage des Rechtsverhältnisses

- <sup>1</sup> Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Bettwiesen, hiernach Werk genannt, und seinen Bezüger bzw. den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.
- <sup>2</sup> Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.
- <sup>3</sup> Jedem Bezüger wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

#### Art. 2: Organisation

- <sup>1</sup> Die Versorgung mit elektrischer Energie ist Sache der Ortsgemeinde. Das Elektrizitätswerk steht im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindeorganisationsreglementes unter Aufsicht und Verwaltung der Ortsbehörde.

#### Art. 3: Umfang der Energieabgabe / Erstellen von Anlagen / Versorgungsgebiet

- <sup>1</sup> Das Werk liefert dem Bezüger innerhalb des Versorgungsgebietes aufgrund dieses Reglementes elektrische Energie soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.
- <sup>2</sup> Das Werk erstellt, verstärkt und erweitert die Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht.
- <sup>3</sup> Das Versorgungsgebiet umfasst die eingezonten oder überbauten Grundstücke der Ortsgemeinde Bettwiesen mit Ausnahme der Weiler Stocken, Neustocken, Anet, Winkel und Vögelisegg.

#### Art. 4: Besondere Bezugsverhältnisse

- <sup>1</sup> In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, an Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Rücklieferungs- oder Saisonenergie, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

#### Art. 5: Regelmässigkeit der Energieabgabe

- <sup>1</sup> Das Werk liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarife sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.

#### Art. 6: Unterbrechungen und Einschränkungen

- <sup>1</sup> Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:
  - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse (Krieg, Streik, etc.);
  - in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
  - bei Betriebsstörungen;
  - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.
- <sup>2</sup> Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 7: Vorkehren bei Unterbrüchen

- <sup>1</sup> Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.
- <sup>2</sup> Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
- <sup>3</sup> Die technischen Bedingungen des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

Art. 8: Schadenersatz

- <sup>1</sup> Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwachsen, ausdrücklich aus soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.
- <sup>2</sup> Bei Unterbrechungen werden die Grundgebühren auf jeden Fall erhoben.
- <sup>3</sup> Das Werk haftet keinesfalls für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.  
Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 9: Art der Energie / Schutzmassnahmen

- <sup>1</sup> Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 10: Anschluss von Energieverbrauchsapparaten / Raumheizungen und Wärmepumpen

- <sup>1</sup> Energieverbrauchsapparate jeder Art werden nur angeschlossen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- <sup>2</sup> Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.
- <sup>3</sup> Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen speziellen Wärmeanwendungen kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 11: Verwendung der bezogenen Energie

- <sup>1</sup> Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Benützer keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne des Reglementes.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 49, Absatz 2.

Art. 12: Verweigerung der Energieabgabe

- <sup>1</sup> Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten ist nicht gestattet, wenn er:
  - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entspricht;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst;
  - c) den Bestimmungen der Starkstromverordnung über Erteilung von Installationsbewilligungen widerspricht.

Art. 13: Störende Geräte / Leistungsfaktor

- <sup>1</sup> Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichnässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.
- <sup>2</sup> Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk bestimmt. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 14: Erweiterung der Verteilanlagen / Durchleitungsrechte / Entschädigungen

- <sup>1</sup> Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei jedoch auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.
- <sup>2</sup> Entschädigungen für solche Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet und entstandene Schäden infolge der Erweiterung der Verteilanlagen nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Energieversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.
- <sup>3</sup> Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

**2. AN- UND ABMELDUNG**Art. 15: Anmeldung von Anschlüssen

- <sup>1</sup> Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Einwilligung des Hauseigentümers beizubringen.
- <sup>2</sup> Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. In jedem Fall sind Anschlussgesuche, Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung und Änderung von Installationen vor der Bestellung der betreffenden Objekte an das Werk zu richten und es ist dessen Genehmigung abzuwarten.

Art. 16: Eigentums- und Wohnungswechsel

- <sup>1</sup> Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Abonnenten unter Angabe der alten und der neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.
- <sup>2</sup> Bei Versäumen der An- oder Abmeldepflicht werden die Kosten für Umtriebe verrechnet.
- <sup>3</sup> Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

Art. 17: Auflösung des Bezugsverhältnisses

- <sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches, sowie der Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 18: Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

- <sup>1</sup> Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren anerkannt.

**3. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN**Art. 19: Ausführung der Anschlussleitung

- <sup>1</sup> Die Erstellung oder Verstärkung der Anschlussleitung von der vorhandenen Verteilung aus bis zur Anschluss-Sicherung bzw. einem anderen Anschluss-Überstromunterbrecher erfolgt durch das Werk oder von ihm beauftragte Unternehmer.
- <sup>2</sup> Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherungen und der Ness- und Schaltapparate.

- <sup>3</sup> Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für den Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen.

#### Art. 20: Zahl der Anschlüsse

- <sup>1</sup> Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
- <sup>2</sup> Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

#### Art. 21: Gemeinsame Anschlussleitung

- <sup>1</sup> Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einen privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

#### Art. 22: Kosten der Anschlussleitung

- <sup>1</sup> Die Kosten der Anschlussleitung (inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

#### Art. 23: Eigentumsrecht auf Anschlussleitungen / Unterhalt /Anschluss-Sicherungen: Ersatz und Plombierung

- <sup>1</sup> Die Anschlussleitungen bleiben bis und mit Anschluss-Sicherung Eigentum des Werkes, das auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.
- <sup>2</sup> Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, wie z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.
- <sup>3</sup> Die Bezüger tragen die Kosten für den Ersatz von Anschluss-Sicherungen.
- <sup>4</sup> Die Anschluss-Sicherungen werden vom Werk plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den konzessionierten Installateuren gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und die Neuplombierung des Sicherungskastens besorgt.

#### Art. 24: Aufhebung von Anschlüssen

- <sup>1</sup> Unbenützte Anschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers von der Verteilanlage abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

#### Art. 25: Umbau von Freileitungs- auf Kabelnetz

- <sup>1</sup> Wünscht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.
- <sup>2</sup> Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es sämtliche damit zusammenhängende Kosten. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Grundeigentümers andere Verbesserungen oder Veränderungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

#### Art. 26: Änderung von Anschlussleitungen

- <sup>1</sup> Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer, infolge Um-oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- <sup>2</sup> Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen gemäss Art. 19.

#### Art. 27: Temporäre Anschlüsse

- <sup>1</sup> Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von provisorischen Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.

#### Art. 28: Benützung der Tragwerke für andere Zwecke

- <sup>1</sup> Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Art. 29: Schutzmassnahmen

- <sup>1</sup> Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.
- <sup>2</sup> Wenn der Bezüger, bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.
- <sup>3</sup> Das Werk ist berechtigt, die Leitung gefährdende Baumäste nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.

Art. 30: Projekt-Unterlagen

- <sup>1</sup> Für die Überbauung einzelner Parzellen sind die folgenden Planunterlagen einzureichen:
  - a) Situation 1:500 oder 1:1000
  - b) Kellergrundriss
  - c) Erdgeschossgrundriss mit Umgebungsgestaltung
  - d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und des neu gestalteten Terrainverlaufes bis zu den Grenzen.
- <sup>2</sup> Zudem ist für eine Gesamtüberbauung eines oder mehrerer Grundstücke dem Werk vor Inangriffnahme der Bauten der Situationsplan über die beabsichtigte Gesamtüberbauung einzureichen.

Art. 31: Ausführungspläne

- <sup>1</sup> Der vom Werk beauftragte Unternehmer hat von Anschlüssen an die Verteilanlagen Ausführungspläne zu erstellen und diese dem Werk zur Archivierung abzuliefern.

Art. 32: Erstellung von Transformatorenstationen

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen in der Regel zu Lasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
- <sup>2</sup> Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (dauerndes Baurecht, Dienstbarkeiten etc.).
- <sup>3</sup> Das Werk ist berechtigt solche Trafostationen auch für die Belieferung von Dritten zu benützen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

Art. 33: Grabarbeiten

- <sup>1</sup> Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten nach der Lage von Werkleitungen (EW, WW, PTT, TV, etc.) zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die nötigen Massnahmen treffen kann. Bei Grabarbeiten entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers repariert, der auch für verdeckte Schäden und Wertverminderungen haftet.

**4. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG**Art. 34: Umfang der Strassenbeleuchtung

- <sup>1</sup> Die öffentliche Beleuchtung wird in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie darf durch Bäume und Bepflanzungen nicht behindert werden.



Art. 35: Inanspruchnahme privater Grundstücke

<sup>1</sup> Das Werk ist nach Fühlungsnahme mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Installation entstehende Schäden werden vom Werk vergütet. Die Einrichtungen bleiben Eigentum der Ortsgemeinde und werden auf ihre Kosten unterhalten.

**5. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE**Art. 36: Berechtigung

<sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Art. 120 der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt an Installateure, welche die in der eidgenössischen Starkstromverordnung enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen. Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 1 Mio. Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

Art. 37: Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Installateure haben der Meldepflicht gemäss Art. 120 der Eidg. Starkstromverordnung nachzukommen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten.

Art. 38: Vorschriften

<sup>1</sup> Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werk- und Feuerschutzvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Art. 39: Instandhaltung der Hausinstallationen

<sup>1</sup> Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

<sup>2</sup> Die Bezüger sind gehalten, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem Werk oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 40: Hausinstallationskontrolle

<sup>1</sup> Das Werk oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Bezüger, bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

<sup>2</sup> Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.

Art. 41: Zutritt zu den Hausinstallationen

<sup>1</sup> Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

**6. MESSEINRICHTUNGEN**Art. 42: Zähler und andere Tarifapparate

<sup>1</sup> Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 49 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

<sup>2</sup> In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

<sup>3</sup> Die Kosten der Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Hauseigentümer bzw. Bezüger.

Art. 43: Zähler- und Apparategebühren

<sup>1</sup> Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Zählergebühr verlangen.

Art. 44: Beschädigung

<sup>1</sup> Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 45: Plombierung / Einbau

<sup>1</sup> Zähler und andere Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

<sup>2</sup> Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 46: Prüfung auf besonderes Verlangen

<sup>1</sup> Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 47: Unregelmässigkeiten und Toleranzen

<sup>1</sup> Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnung.

Art. 48: Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 49: Unterzähler

<sup>1</sup> Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgerecht nachreichen zu lassen.

<sup>2</sup> Der vom Unterzähler registrierte Energieverbrauch darf höchstens zu dem, dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.

**7. VERRECHNUNG DER ENERGIE**Art. 50: Feststellung des Energieverbrauches

<sup>1</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 51: Verrechnung, Fehlanzeige

<sup>1</sup> Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

<sup>2</sup> Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate zu berichtigen.

<sup>3</sup> Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 52: Rechnungs differenzen

<sup>1</sup> Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Stromlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 53: Energieverluste

<sup>1</sup> Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art. 54: Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, in den Tarifblättern zu regelnden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des eingeworfenen Geldes zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

<sup>2</sup> Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Abonnent bestimmt werden.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

**8. FINANZIERUNG DES WERKES**Art. 55: Eigenfinanzierung

<sup>1</sup> Das Werk finanziert sich selbst. Stromtarife, Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind so festzulegen, dass zusammen mit den übrigen Einnahmen sämtliche Betriebs-, Unterhalts- und Amortisationskosten gedeckt werden.

Art. 56: Erschliessungsbeiträge

<sup>1</sup> Für Erweiterungen des Verteilnetzes werden Erschliessungsbeiträge gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement der Ortsgemeinde erhoben

Art. 57: Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz und die Mitbenützung der bestehenden EW-Anlagen Anschlussgebühren gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement der Ortsgemeinde.

Art. 58: Tarife

<sup>1</sup> Für die Verrechnung der Abgabe von elektrischer Energie sind die von der Ortsgemeindeversammlung zu erlassenden Tarife massgebend.

<sup>2</sup> Diese sind in speziellen Tarifblättern geregelt. Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk über die geltenden Tarife Auskunft zu verlangen.

Art. 59: Leistungen für die Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Leistungen des Werkes für die Öffentlichkeit (Strassenbeleuchtung, etc.) werden der Ortsgemeinde belastet.

**9. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG**Art. 60: Gründe

<sup>1</sup> Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezogen hat;

- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
  - d) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Erschliessungs- und Anschlussgebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder veranlagte Vorauszahlungen ablehnt;
  - e) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen, wie Hauptsicherungen etc. entfernt oder entfernen lässt;
  - f) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
  - g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.
- <sup>2</sup> Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 61: Abtrennen gefährlicher Anlageteile

<sup>1</sup> Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 62: Unrechtmässiger Energiebezug

<sup>1</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Das Werk behält sich Stafanzeige vor.

**10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 63: Rekurse

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Werkes kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Ortsbehörde erhoben werden. Im Entscheid der Ortsbehörde ist auf die Weiterzugsmöglichkeit an das Baudepartement aufmerksam zu machen.

Art. 64: Sonderfälle

<sup>1</sup> In besonderen Ausnahmefällen kann die Ortsbehörde vom Reglement abweichende Anordnungen treffen.

Art. 65: Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Ortsgemeindeversammlung auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 18. Mai 1960 mitsamt seinen Nachträgen und Abänderungen.

---

Durch die Ortsgemeindeversammlung genehmigt am: 30. Mai 1988

Der Ortsvorsteher:

Der Gemeindeschreiber:

M. Wegmüller

W. Heeb